



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 7. Juni 2021

www.ris.bka.gv.at

51. Kundmachung: Richtsätze für das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale im Jahr 2021

51. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 27. Mai 2021 über die Richtsätze für das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale im Jahr 2021

Auf Grund des § 30 Abs 2 und 3 des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes (S.KJHG), LGBl Nr 32/2015, idgF wird kundgemacht:

§ 1

Die monatlichen Richtsätze für das Pflegekindergeld betragen im Jahr 2021:

1.	für die Unterhaltskosten		520 €
2.	für den Erziehungsaufwand	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	140 €
		für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	234 €
		für Kinder ab dem 11. Lebensjahr	261 €

Die höheren Beträge für den Erziehungsaufwand sind jeweils ab Beginn des Kalenderjahres zu leisten, in dem das Kind das 6. bzw 10. Lebensjahr vollendet.

§ 2

Die Höhe der einmaligen Ausstattungspauschale beträgt im Jahr 2021 600,29 €.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer